



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses vom 08.12.2015

1. Genehmigung der Niederschrift der 9. Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses am 03.11.2015

Beschluss 28/2015

Der Kreis- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der 9. Sitzung am 03.11.2015 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 3 Enthaltungen 1

4. Überplanmäßige Ausgabe in der HHSt 02000.93500 (Hauptamt - Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens) für die Beschaffung und den Einbau einer Rollregalanlage im Archiv und den Erwerb und die Montage von Aufbauten für das Streckenkontrollfahrzeug Vorlage: 2624/2015

Beschluss 29/2015

Der Kreis- und Finanzausschuss beschließt in der HHSt 02000.93500 (Hauptamt - Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens) eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 70.000,00 Euro für die Beschaffung und den Einbau einer Rollregalanlage im Archiv sowie für den Erwerb und Montage von Aufbauten für das Streckenkontrollfahrzeug.

Die Deckung erfolgt durch außerplanmäßige Einnahmen aus Versicherungsleistungen im Rahmen des Hochwassers 2013 in der Grundschule Gotthold Ephraim Lessing Greiz in Höhe von 14.233,74 Euro (HHSt 21154.34014) und der Regelschule Berga in Höhe von 15.131,01 Euro (HHSt 22529.34514), durch außerplanmäßige Einnahmen in Höhe von 30.635,25 Euro aus Mitteln des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (HHSt 14000.36116) und durch Minderausgaben in Höhe von 10.000,00 Euro für Hochbaumaßnahmen Landratsamt Haus III (HHSt 02000.95030).

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 4

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport vom 10.12.2015

1 Namensgebung Schullandheim Seelingstädt Vorlage: 2622/2015

Beschluss 49/2015

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport beschließt: Das Schullandheim Seelingstädt, Seelingstädt Nr. 12 in 07580 Seelingstädt, erhält zum 01.01.2016 den Namen Schullandheim Seelingstädt „In der alten Dorfschule,,.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 4

2 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Kultur Vorlage: 2623/2015

Beschluss 50/2015

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Landesmusikrat Thüringen e. V. Weimar Kulturfördermittel für den

53. Regionalwettbewerb Ostthüringen „Jugend musiziert“ vom 15. – 17.01.2016 in Höhe von 800,00 €.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 4

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses vom 14.12.2015

1 Genehmigung der Niederschrift der 20. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 09.11.2015

Beschluss 128/2015

Der Bau- und Vergabeausschuss genehmigt die Niederschrift der 20. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 09.11.2015 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 5

2 Vergabe der Leistung Beschaffung von Büromaterial für das Landratsamt Greiz für die Jahre 2016 bis 2018 Vorlage: 2626/2015

Beschluss 129/2015

1. Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt die Vergabe zur Lieferung von Büromaterial für die Jahre 2016 bis 2018 an folgende Auftragnehmer:

- | | |
|-------|--|
| Los 1 | Lieferung von allgemeinem Bürobedarf an die Firma Büro-Technik Utz GbR Zwickau |
| Los 2 | Die Lieferung von Ordnern / Hängeheftern an die Firma Büroteam Gera Wildt GmbH Gera |
| Los 3 | Die Lieferung von Briefumschlägen und Versandtaschen an die Firma Büro-Technik Utz GbR Zwickau |
| Los 4 | Die Lieferung von Tonern / Tintenpatronen an die Firma Printion GmbH Griesheim mit |
| Los 5 | Die Lieferung von Kopierpapier an die Firma OBS Bürozentrum GmbH Plauen |

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 5

3 Vergabe der Leistung katastermäßige Vermessung nach Fertigstellung der Kreisstraße K122 von Niederpöllnitz nach Neundorf Vorlage: 2621/2015

Beschluss 130/2015

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung katastermäßige Vermessung nach Fertigstellung der Kreisstraße k122 von Niederpöllnitz nach Neundorf an den öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, Herrn Dipl. Ing. Seidel aus 07922 Tanna.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen



4 Vergabe der Leistung Ersatzneubau der Brücke über den Goldbach im Zuge der Kreisstraße K 528 in der Ortslage Bad Köstritz
Vorlage: 2629/2015

Beschluss 131/2015

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Ersatzneubau der Brücke über den Goldbach im Zuge der Kreisstraße K 528 in der Ortslage Bad Köstritz an die Firma Naumburger Bauunion GmbH & Co Bauunternehmung KG.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen

5 Vergabe der Leistung Errichtung von Stützwänden an der Kreisstraße K 120 in der Ortsdurchfahrt Niederpöllnitz
Vorlage: 2628/2015

Beschluss 132/2015

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Errichtung von Stützwänden an der Kreisstraße K 120 in der Ortsdurchfahrt Niederpöllnitz, 1. bis 3. Bauabschnitt an die Firma Thomas Bau GmbH Weimar.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen
Ja 4 Enthaltung 1

6 Vergabe der Leistung Abbruch des Kohlebunkers und Sanierung des Heizraumes am Georg Samuel Dörffel Gymnasium in Weida
Vorlage: 2625/2015

Beschluss 133/2015

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Abbruch des Kohlebunkers und Sanierung des Heizraumes am Georg Samuel Dörffel Gymnasium in Weida an die Firma TTW Tiefbau & Transporte GmbH Weida

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

7 Vergabe der Leistung Lieferung und Einbau einer Rollregalanlage für das Kreisarchiv des Landratsamtes Greiz
Vorlage: 2627/2015

Beschluss 134/2015

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Lieferung und Einbau einer Rollregalanlage für das Kreisarchiv des Landratsamtes Greiz an die Firma Zippel GmbH aus Moosbach.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses vom 25.01.2016

1 Genehmigung der Niederschrift der 21. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 14.12.2015

Beschluss 135/2016

Der Bau- und Vergabeausschuss genehmigt die Niederschrift der 21. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 14.12.2015 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen
Ja 4 Enthaltung 1

2 Beschluss über die Auftragserweiterung der Dienstleistung Aktivierungsmarkt am Standort Zeulenroda-Triebes, Los 2
Vorlage: 2638/2016

Beschluss 136/2016

1. Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt die Auftragserweiterung zum Beschluss 16/2014 vom 11.08.2014 - Verlängerung der Maßnahme „Dienstleistung Aktivierungsmarkt - Aktivierung von Langzeitarbeitslosen für den Beschäftigungsmarkt“ am Standort Zeulenroda Los 2. Der Träger AWT Thüringen GmbH führt die Maßnahme für weitere 18 Monate durch.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Auftragserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

3 Vergabe der Leistung Ersatzneubau der Goldbachbrücke im Zuge der K 528 in der Ortslage Bad Köstritz, Leistungsphasen 8, 9 und Bauvermessung
Vorlage: 2640/2016

Beschluss 137/2016

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Ersatzneubau der Goldbachbrücke im Zuge der K 528 in der Ortslage Bad Köstritz, Leistungsphasen 8, 9 und Bauvermessung, an die Helk, Schulz & Dr. Prabel Ingenieurgesellschaft mbH, Kupferstraße 1, 99441 Mellingen.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

4 Vergabe der Leistung Ersatzneubau der Goldbachbrücke im Zuge der K 528 in der Ortslage Bad Köstritz, örtliche Bauüberwachung
Vorlage: 2641/2016

Beschluss 138/2016

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Ersatzneubau der Goldbachbrücke im Zuge der K 528 in der Ortslage Bad Köstritz, örtliche Bauüberwachung, an das Ingenieurbüro für Projekt- und Bauleitungsmanagement im Bau- und Verkehrswesen BBV Andreas Hidde, Baubüro Gera, Wolfsgefäth 19, 07557 Zedlitz.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Stadt Greiz

Vom 18. März 2016

Aufgrund des § 10 Abs. 1 - 3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 540), wird durch das Landratsamt Greiz für die Stadt Greiz verordnet:

§ 1

In der Stadt Greiz dürfen die Verkaufsstellen über den Rahmen der in § 4 Abs. 1 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes bestimmten Schließzeiten



Greiz

hinaus an folgenden Tagen jeweils in der Zeit von 12.00 Uhr - 18.00 Uhr geöffnet sein:

„Rund um den Maibaum“ - **Sonntag, den 01. Mai 2016**

Park- und Schlossfest - **Sonntag, den 19. Juni 2016**

Neustadtfest - **Montag, den 03. Oktober 2016**

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne von § 14 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig an den in § 1 freigegebenen Öffnungstagen über die freigegebenen Öffnungszeiten hinaus eine Verkaufsstelle geöffnet hat. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, 18. März 2016

Im Auftrag
Eigenrauch

Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des § 12 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) zu beachten.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung über die vorgezogene öffentliche Auslegung des Entwurfes des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie im Rahmen der Änderung des Regionalplanes Ostthüringen

Am 04.03.2016 hat die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen den Beschluss über die Freigabe des Entwurfes des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie zur öffentlichen Auslegung gefasst.

Gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Landesplanungsgesetzes (ThürLPlG) vom 11.12.2012 (GVBl. S. 450) ist der Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie bei den zur Regionalen Planungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften öffentlich auszulegen. Diese Gebietskörperschaften sind gemäß § 13 Abs. 3 ThürLPlG die Landkreise Altenburger Land, Greiz, Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis und Saalfeld-Rudolstadt, die kreisfreien Städte Gera und Jena, die große kreisangehörige Stadt Altenburg sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden Bad Blankenburg, Bad Klosterlausnitz, Bad Lobenstein, Eisenberg, Gößnitz, Greiz, Hermsdorf, Pößneck, Rudolstadt, Saalfeld, Schleiz, Schmölln, Stadtroda und Zeulenroda-Triebes.

Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 3 ThürLPlG bekannt gemacht. Die Planunterlagen zum Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie liegen

vom 09.05.2016 bis einschließlich 12.07.2016

**im Landratsamt Greiz
Dr.-Rathenauplatz 11, 07973 Greiz,
Haus 2, Eingang über Dr.-Scheube-Straße, Zimmer 019**

während folgender Öffnungszeiten:

Montag und Mittwoch 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Dienstag 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr

Donnerstag
Freitag

9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
9:00 – 12:30 Uhr

zur Einsichtnahme durch jedermann aus.

Anregungen zum Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie können **innerhalb der Auslegungsfrist** schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Darüber hinaus können Anregungen direkt gegenüber der

**Regionalen Planungsstelle Ostthüringen
beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Puschkinplatz 7
07545 Gera**

vorgebracht bzw. als E-Mail unter der Adresse:

regionalplanung-ost@tlvwa.thueringen.de

übermittelt werden. Allgemeine Informationen zum Verfahren und die Planunterlagen zum Entwurf sind auch im Internet unter www.regionalplanung.thueringen.de

abrufbar.

Es wird gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1 ThürLPlG ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie unberücksichtigt bleiben können.

Greiz, den 16.03.2016

Martina Schweinsburg
Landrätin

Information der Wohngeldbehörde zur Wohngeldreform 2016

Zum 1. Januar 2016 wurde das Wohngeld an die Entwicklung der Einkünfte und der aktuellen Wohnkosten angepasst und stellt einen Teil der Vier-Säulen-Strategie im Wohnungsbau dar. Die letzte Wohngeldreform erfolgte 2009.

Aufgrund der seither gestiegenen Wohnkosten und Verbraucherpreise ist die Wohngeldreform notwendig geworden. Ziel ist es, mehr Menschen die Möglichkeit zu geben, bezahlbare Wohnungen nutzen zu können, ohne auf Grundsicherungsleistungen angewiesen sein zu müssen, und mit Hilfe des Wohngeldes diese aus eigenen Kräften finanzieren zu können.

Insbesondere wurden im Wohngeldgesetz und der Wohngeldverordnung folgende Änderungen vorgenommen:

- 1.) Anpassung der Mietstufen bundesweit unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Bevölkerungszahlen

Bsp.:	Stadt Jena	Mietstufe IV	
	Stadt Erfurt	Mietstufe III	
	Landkreis Greiz	Mietstufe I	(einschließlich Stadt Greiz)

- 2.) Erhöhung der Miethöchstbeträge zu den einzelnen Mietstufen (Mietstufe I = Erhöhung von 7 Prozent)

Bsp.:	1 Personen-HH	bisher 292 €	neu 312 €
	3 Personen-HH	bisher 424 €	neu 450 €

- 3.) Erhöhung der Wohngeldbeträge in Abhängigkeit von Einkommen und Mietkosten

Bsp.:	2 Personen-HH	bisher 112 €	neu 186 €
-------	---------------	--------------	-----------

Im Gesamtdurchschnitt erhöhen sich die Wohngeldbeträge um rund 39 Prozent.

- 4.) Erhöhung der Einkommensgrenzen unter Berücksichtigung der verschiedenen Mietstufen (hier Mietstufe I)

Bsp.:	1 Personen-HH	bisher 780 €	neu 870 €
	2 Personen-HH	bisher 1040 €	neu 1170 €
	4 Personen-HH	bisher 1760 €	neu 1920 €



5.) Freibetrag für Alleinerziehung

bisher 600 € für jedes minderjährige Kind bis 12 Jahre
neu 1320 € für alle Kinder bis 18 Jahre

6.) Freibetrag für Kinder mit eigenem Erwerbseinkommen

bisher 600 € (für Kinder zwischen 16 und 25 Jahre)
neu: 1200 € (für Kinder bis 25 Jahre)

7.) Darüber hinaus wurden für die Lastenberechnung bei Wohneigentum verschiedene Pauschalbeträge angepasst, welche zur Berechnung der notwendigen Betriebskosten bzw. Kosten für Instandhaltung ansetzbar sind.

bisher 20 €/m² Wohnfläche
neu 36 €/m² Wohnfläche

8.) Auch abzugsfähige Pauschalen für Heizkosten, Kosten der Warmwasserversorgung, Kosten für Haushaltsenergie oder auch Kosten für Garagen- oder Stellplatznutzung wurden an die aktuelle Situation angepasst. Diese Kosten sind auch im neuen Wohngeldgesetz kein berücksichtigungsfähiger Bestandteil der Wohnkosten.

9.) Weggefallen sind die Pauschalbeträge bei Anmietung von möbliertem Wohnraum. Hier werden ab sofort die vereinbarten tatsächlichen Mietkosten in ungekürzter Form (unter Berücksichtigung der Miethöchstbeträge) zur Berechnungsgrundlage.

Aufgrund der Wohngeldreform wird mit einem Anstieg der Wohngeldfälle von rund 60 Prozent im Vergleich zu 2015 gerechnet. Unter anderem fallen hierunter Bevölkerungsgruppen, welche bisher Sozialleistungen nach dem SGB II oder SGB XII bezogen haben und nun durch ein höheres Wohngeld ihren Bedarf decken können, sowie ein großer Anteil derjenigen, die bisher kein Wohngeld bekommen haben.

Weiterführende Informationen über die neuen Wohngeldregelungen stellt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit auf seinen Internetseiten zur Verfügung. www.bmub.bund.de, www.bmub.bund.de/P3084. Dort findet man auch ein entsprechendes Online-Bestellformular. Ebenso besteht die Möglichkeit über den Publikationsversand der Bundesregierung entsprechendes Informationsmaterial zu bestellen: Publikationsversand der Bundesregierung, PF: 481009 in 18132 Rostock; Tel.: 030/182 72 27 21; Fax: 030/ 181 02 72 27 21

C. Groß
Sachgebietsleiterin
Wohngeldbehörde

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Verbandsausschusses des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda

am 17.02.2016, 09:00 Uhr, im Beratungsraum des Zweckverbandes
WAZ, Alleestraße 9 in Zeulenroda-Triebes

In der öffentlichen Sitzung des Verbandsausschusses des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 01/2016

Der Verbandsausschuss des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die Vergabe der Baumaßnahme „Auma, Straße des Friedens, Hospitalstraße – Erneuerung Trinkwasserleitung“ an die Firma ZeuTie Tiefbau GmbH aus Zeulenroda-Triebes mit einem Gesamtwertumfang von 119.104,84 € brutto.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	5
Anwesende Stimmen	5
Ja-Stimmen	5
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda

am 10.03.2016, 18:00 Uhr, im Rathaussaal der Stadt
Zeulenroda-Triebes

In der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 02/2016

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die Vergabe der Baumaßnahme „Langenwetzendorf, Genossenschaftsstraße – Ersatzneubau Trinkwasserleitung“ an die Firma Knobel Bau GmbH aus Greiz mit einem Gesamtwertumfang von 144.236,63 € brutto.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	26
Ja-Stimmen	26
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. 03/2016

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die als Anlage beigefügte 8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (BGS-EWS).

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	26
Ja-Stimmen	26
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. 04/2016

Der Verbandsvorsitzende wird durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda ermächtigt, Kommunalkreditaufnahmen bis zur Höhe der in der Haushaltssatzung 2016 festgesetzten Gesamtbeträge per Ausschreibung durchzuführen und dem besten Zinsangebot den Zuschlag zu geben.

Ausschreibungskonditionen

Tilgungsart	Annuitätendarlehen
Zins- und Tilgungsfälligkeit	vierteljährlich, nachträglich
Laufzeit	in Abhängigkeit der Nutzungsdauer der finanzierten Investitionen
Auszahlung:	100 % ohne Bearbeitungs- und Bereitstellungsgebühren
Zinsbindung	10 oder 20 Jahre

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	26
Ja-Stimmen	26
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. 05/2016

Der Verbandsvorsitzende wird durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda ermächtigt, die Umschuldung von nachstehend aufgeführten Kommunalkrediten per Ausschreibung durchzuführen und dem besten Zinsangebot den Zuschlag zu geben.

Bank	Kontonummer/ Kreditvertragsnr.	Betriebs- zweig	Restschuld zum 30.09.2016
Sparkasse Gera Greiz	6723030778	Trinkwasser	277.500,00 €
Sparkasse Gera Greiz	6723030760	Abwasser	702.500,00 €

Ausschreibungskonditionen

Tilgungsart	Annuitätendarlehen
Zins- und Tilgungsfälligkeit	vierteljährlich, nachträglich
Laufzeit	20 Jahre
Auszahlung:	100 % ohne Bearbeitungs- und Bereitstellungsgebühren
Zinsbindung	10 oder 20 Jahre



Greiz

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	26
Ja-Stimmen	26
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (BGS-EWS)

Unter Bezugnahme auf die §§ 20 Abs. 2, 37 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) sowie der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), wird die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (BGS-EWS) in der Fassung vom 15. August 2007, zuletzt geändert durch die 7. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 12. Oktober 2015 (Amtsblatt für den Landkreis Greiz Nr. 17, S. 115), wie folgt geändert:

Artikel I

§ 17 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Einleitungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung eines leitungsgebundenen Anschlusses an die Entwässerungsanlage oder der Schaffung eines nicht leitungsgebundenen Abflusses in die Entwässerungsanlage folgt. Im Übrigen entsteht sie mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebühr neu. Bei einer Erweiterung der entwässerten Grundstücksfläche entsteht die Einleitungsgebühr für die hinzukommende Fläche erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt folgt, ab dem von der entwässerten Grundstücksfläche Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden oder abfließen kann; im Übrigen gilt Satz 2.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, 11.03.2016

(Siegel)

gez. Dieter Weinlich
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda

Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Würde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr.: 03/2016 vom 10.03.2016 hat die Versammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda die 8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (BGS-EWS) beschlossen.

2. Das Landratsamt Greiz als Rechtsaufsichtsbehörde des Zweckverbandes hat die Satzung mit Bescheid vom 17.03.2016 genehmigt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Stellenausschreibung

Im Landratsamt Greiz ist zum 01.07.2016 eine Stelle als

Sachbearbeiter/in Brandschutz

im Ordnungsamt – Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz- in Vollzeit zu besetzen.

Für unbefristet beschäftigte Mitarbeiter/innen des Landratsamtes wird die Stelle ohne Befristung angeboten. Für befristet beschäftigte Mitarbeiter/innen und Fremdbewerber/innen ist die Stelle vor dem Hintergrund der Erprobung zunächst für ein Jahr befristet.

Wesentliche Arbeitsaufgaben:

- Wahrnehmung von Aufgaben eines Kreisbrandmeisters und Vertretung des Kreisbrandinspektors
- Mitarbeit in der Einsatzleitung des Landkreises Greiz (überörtliche Schadenslagen)
- Erstellung und Fortschreibung externer Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen und deren Überprüfung durch Übungen
- Sachbearbeitung der Aufgaben im CBNR-Bereich (Gefahrgutzug)
- Mitarbeit im Katastrophenschutzstab und Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung der Ausbildung des Stabes und von Übungen
- Durchführung von Ausschreibungen nach der VOL zur Beschaffung von Einsatzfahrzeugen und Ausrüstungen
- Erstellung von Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange in Genehmigungsverfahren im Planungs-, Bau- und Immissionsschutzrecht
- Beratung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Fragen des Brandschutzes
- Allgemeine Sachbearbeitung im Brandschutz

Fachliche und persönliche Voraussetzungen:

- Laufbahnbefähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst.
- Überdurchschnittliche Leistungsfähigkeit.
- Ausgeprägte Sozialkompetenz, insbesondere Kommunikations-, Konflikt- und Teamfähigkeit, Entschlussfreudigkeit, Organisationsgeschick.
- Bereitschaft zur Leistung von Einsatzdienst bei besonderen Lagen, flexible Arbeitszeitgestaltung.
- Sicheres Auftreten, kompetente Gesprächsführung und Verhandlungsgeschick.
- Bereitschaft zur Weiterqualifizierung.
- Fundierte EDV-Kenntnisse.
- Wohnsitz im Landkreis Greiz wäre wünschenswert.
- Keine aktive Mitgliedschaft in Organisationen, die neben dem Katastrophenschutzstab eingesetzt werden können.
- Führerschein der Klasse B muss vorhanden sein, ein eigener Pkw und die Bereitschaft zur Nutzung des privaten Pkw für dienstliche Zwecke sind wünschenswert.

Entsprechend den Bestimmungen des Thüringer Gleichstellungsgesetzes sind Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht.

Der Dienstposten ist nach Besoldungsgruppe **A 10 ThürBesG** bewertet.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse sowie Beurteilungen aus dem beruflichen Werdegang) richten Sie bitte schriftlich bis zum **15.04.2016** an das

**Landratsamt Greiz, Personalamt, Dr.-Rathenau-Platz 11,
07973 Greiz.**

Aus Kostengründen bitten wir die Bewerber/innen, jegliche Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben in der vorgenannten Behörde und werden nicht zurückgesandt. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

Für Nachfragen steht Ihnen die Personalamtsleiterin, Frau Großmann, Tel. 03661/ 876 130, als Ansprechpartnerin zur Verfügung



Stellenausschreibung

Im Landratsamt Greiz ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Fachärztin/eines Facharztes für den amtsärztlichen Dienst im Gesundheitsamt

in Vollzeit zu besetzen.

Auch eine Teilzeitbeschäftigung ist möglich. Die Stelle ist vor dem Hintergrund der Erprobung zunächst für ein Jahr befristet.

Wesentliche Arbeitsaufgaben:

- Durchführung amtsärztlicher und sozialmedizinischer Begutachtungen
- Amtsärztliche Untersuchungen im Beamten-, Sozialhilfe- und Behindertenrecht sowie nach Asylbewerberleistungsgesetz, Prüfungsfähigkeiten, Kraftfahrereignungen, Prozess- und Verhandlungsfähigkeiten, Betreuungsgutachten, etc.
- Impfungen
- Beratungen, Hausbesuche und Sprechstundentätigkeit
- Zusammenarbeit mit Arztpraxen, Kliniken, Rehabilitationseinrichtungen, Ämtern und Behörden
- Bearbeitung medizinischer Fragestellungen, die in den Aufgabenbereich des Öffentlichen Gesundheitsdienstes fallen

Fachliche und persönliche Voraussetzungen:

- Facharztanerkennung, vorzugsweise für das Fachgebiet öffentliches Gesundheitswesen, aber auch Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Psychiatrie u. a.
- Mehrjährige Berufserfahrung und Kenntnisse in den Bereichen Sozialmedizin und Psychiatrie sind von Vorteil
- Verantwortungsbereitschaft und Entscheidungsfähigkeit
- Hohe Belastbarkeit, Kooperations- und Teamfähigkeit, Motivationsfähigkeit
- Der Führerschein der Klasse B muss vorhanden sein, ein eigener PKW und die Bereitschaft zur Nutzung des privaten Pkw für dienstliche Zwecke sind wünschenswert

Wir bieten:

- Geregelte, familienfreundliche Arbeitszeiten mit Gleitzeitregelung
- Freundliches und kollegiales Arbeitsklima
- Unterstützung bei fachlicher Weiterbildung bzw. Qualifikation

Die Vergütung erfolgt nach der Entgeltgruppe **E 14 TVöD** bzw. vergleichbar nach Beamtenbesoldungsrecht.

Bei entsprechender Eignung und Qualifikation kann die Zulagenregelung für Fachärzte, die im Öffentlichen Gesundheitsdienst beschäftigt sind, in Anwendung gebracht werden.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse sowie Beurteilungen aus dem beruflichen Werdegang) richten Sie **bis zum 30.04.2016** an das

**Landratsamt Greiz
Personalamt
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz.**

Zu Fragen der Ausschreibung stehen Ihnen Herr Horn (Tel. 03661/876502), Leiter des Gesundheitsamtes Greiz, und Frau Romroth (Tel. 03661/876517), stellvertretende Leiterin des Gesundheitsamtes Greiz, als Ansprechpartner gern zur Verfügung.

Aus Kostengründen bitten wir die Bewerber/innen, jegliche Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben in der vorgenannten Behörde und werden nicht zurückgesandt.

Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.



Stellenausschreibung

Im Landratsamt Greiz ist zum 01.07.2016 die Stelle eines/ einer

Sachbearbeiters/in HbL – Leistungen innerhalb von Einrichtungen

im Jugend- und Sozialamt, Sachgebiet 50.2, mit einem Gesamtstundenumfang von **30 Wochenstunden** als Mutterschutz- und Elternzeitvertretung zu besetzen.

Die Stelle ist voraussichtlich bis August 2017 befristet.

Wesentliche Arbeitsaufgaben:

- Beratung von behinderten, von Behinderung bedrohten oder pflegebedürftigen Menschen zu Fragen der Rehabilitation, der Teilhabe, der Eingliederungshilfe, der Hilfe zur Pflege und in allen Fragen der Sozialhilfe
- Entgegennahme von Anträgen, Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und Bewilligung/Ablehnung der Leistungen der Sozialhilfe, im Speziellen die Leistungen der teilstationären Eingliederungshilfe nach §§ 53, 54 SGB XII in Form von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach §§ 39, 41 SGB IX
- Durchführung von Vorverfahren nach § 78 SGG (außer Widerspruchsbescheid)
- Prüfung und Geltendmachung von Kostenbeiträgen und Kostenersatzansprüchen
- Geltendmachung von Erstattungsansprüchen
- Zusammenarbeit insbesondere mit Betreuern, Einrichtungen und sozialen Diensten

Fachliche und persönliche Voraussetzungen:

Der/die Bewerber/in sollte über eine abgeschlossene Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten/-fachwirt/in verfügen. Mehrjährige Berufserfahrung sowie das Vorhandensein medizinischer Grundkenntnisse wären vorteilhaft. Fundierte EDV-Kenntnisse sind eine zwingende Voraussetzung. Sichereres Auftreten, Flexibilität, hohe psychische Belastbarkeit und Durchsetzungsvermögen sowie die Bereitschaft zur Weiterbildung werden erwartet.

Darüber hinaus wird von dem/der Bewerber/in ein hohes Maß an menschlichem Einfühlungsvermögen erwartet. Der Führerschein der Klasse B muss vorhanden sein, ein eigener PKW und die Bereitschaft zur Nutzung des privaten Pkw für dienstliche Zwecke sind wünschenswert. Gleichzeitig ist die Bereitschaft zur variablen Arbeitszeit zwingend erforderlich.

Die Vergütung erfolgt nach der Entgeltgruppe **E 8 TVöD**.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse sowie Beurteilungen aus dem beruflichen Werdegang) richten Sie bitte schriftlich **bis zum 22.04.2016** an das

**Landratsamt Greiz
Personalamt
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz.**

Aus Kostengründen bitten wir die Bewerber/innen, jegliche Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben in der vorgenannten Behörde und werden nicht zurückgesandt.

Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

Für Nachfragen steht Ihnen die Personalamtsleiterin, Frau Großmann, Tel. 03661/ 876 130, als Ansprechpartnerin zur Verfügung.



Das Gesundheitsamt informiert über die Badegewässer des Kreises Greiz

Badegewässer werden europaweit einheitlich überwacht

Die EU-Richtlinie 2006/7/EG legt in Verbindung mit der Thüringer Badegewässerverordnung vom 30. Juni 2009 einheitliche Anforderungen an die Qualität und Bewirtschaftung der Badegewässer und deren Überwachung fest.

Kernpunkt der Regelungen ist es, Kriterien zu finden, die es ermöglichen, die Vielfalt der Gewässer, sowohl Badestrände an Ozeanen, große Binnengewässer, Badeseen, bis hin zu einem viel genutzten Teich einheitlich zu beurteilen.

Wie in den letzten Jahren berichtet, wurden in Regie des Gesundheitsamtes und in enger Zusammenarbeit mit der unteren Wasserbehörde für die im Landkreis Greiz befindlichen öffentlichen Badegewässer Gewässerprofile erstellt und auf der Grundlage von Untersuchungsergebnissen die Badegewässerqualität der letzten 5 Jahre eingeschätzt und jährlich aktualisiert.

Die Naturbäder

- Stausee Albersdorf (weiterhin ohne Betreiber)
- Naturbad Münchenbernsdorf
- Naturbad Triebes

erhielten die Einstufung : „Ausgezeichnete Qualität“

Die entsprechende Kurzcharakteristik der einzelnen Badegewässer und die aktuelle Einstufung wurden sichtbar in Form eines Aushanges angebracht.

Neben der allgemeinen Beschreibung der Badestellen sind in der Umgebung vorhandene Verschmutzungsquellen wie z.B. Stallanlagen, Abwasserleitungen, kommunale und landwirtschaftliche Einrichtungen erfasst und qualitativ bewertet.

Für die 3 Badestellen an der Talsperre Zeulenroda

- Strandbad Zeulenroda
- Strandbad Zadelsdorf
- Bio- Seehotel Zeulenroda

werden zur Qualitätseinschätzung für das Badegewässer die Untersuchungsergebnisse der Jahre 2013 bis 2016 zu Grunde gelegt, so dass erst danach eine endgültige Einstufung des Gewässers vorgenommen werden kann.

Die Badesaison 2016 beginnt am 15. Mai und endet am 15. September.

Regelmäßig werden die Badestellen und die Wasserqualität durch das Gesundheitsamt mindestens monatlich, beginnend vor der Badesaison, kontrolliert.

Bei außergewöhnlichen Witterungsbedingungen, langanhaltend heißen Temperaturen und extremer Trockenheit und damit verstärkten Badebetrieb wird der Untersuchungsrythmus verkürzt.

Bürger des Landkreises können sich jederzeit im Gesundheitsamt oder auf der Homepage des Thüringer Landesamtes für Lebensmittelsicherheit

und Verbraucherschutz – TLV über die Qualität der Badegewässer informieren.

Für den Stausee Albersdorf wird weiterhin ein Betreiber gesucht. Die Badewasserqualität wird aber unabhängig davon weiterhin vom Gesundheitsamt überwacht. Sollte sich ein neuer Betreiber finden, kann problemlos auch während der Saison das Gewässer zum Baden wieder genutzt werden.

Anfragen, Anregungen und Informationen richten Sie bitte an das Gesundheitsamt.

Landratsamt Greiz
Gesundheitsamt
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz

Telefon: 036601876510 oder 876513
E-Mail: hygiene@landkreis-greiz.de

V. Trinks
Sachgebietsleiterin
Hygiene/Infektionsschutz

Information des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Greiz weist alle Rinderhalter auf Grund des BHV-1 (Rinderherpes-) Ausbruchs in einem großen Rinder haltenden Betrieb im Saale-Orla-Kreis nochmals auf die strikte Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen in ihren Betrieben hin.

Vor allem beim Zukauf von Rindern ist besondere Vorsicht geboten. Tierzukäufe dürfen ausschließlich mit entsprechenden Gesundheitsbescheinigungen erfolgen.

Im Zweifelsfalle ist vom zuständigen Veterinäramt prüfen zu lassen, ob das zugekaufte Rind/ das Attest den Anforderungen entspricht, ggf. ist das Tier zu quarantänisieren und auf BHV-1 Virus nachuntersuchen zu lassen.

Die entsprechenden Merkblätter für Landwirte und Viehhändler sind auf der Internetseite des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie oder bei den Veterinärämtern jederzeit einzusehen.

Alle Landwirte sind in diesem Zusammenhang auch zu einer für den 05.04.2016 vom Thüringer Ministerium geplanten Veranstaltung in Laasdorf (Saale-Holzland-Kreis) eingeladen.

Eine Anmeldung ist bis zum 4. April 2016 möglich unter der E-Mail-Adresse: veterinaerwesen@tlv.thueringen.de

Stichwort: „Tierseuchenübung Landwirte/Amtstierärzte 2016“

Dr. Andree Huster
Amtstierarzt

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Druck: Schenkelberg Druck Weimar GmbH

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.

Ebenso ist es im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de abrufbar.